



Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:
004-1-0303/2005

Lfd.Nr.:
02/2005

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 17. Februar 2005
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
4. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
5. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
6. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
7. Anton Höfer, Mitglied SPÖ
8. Rupert Pillweiß, Mitglied SPÖ
9. Johann Schoberleitner, Mitglied SPÖ
10. Norbert Thalbauer, Mitglied SPÖ
11. Josef Steiner, Mitglied ULG
12. Robert Emmer, Mitglied FPÖ

Ersatzmitglieder:

13. Hubert Wiesinger, Ersatzmitglied ÖVP
14. Rudolf Haginger, Ersatzmitglied ÖVP
15. Leopold Seiringer, Ersatzmitglied ÖVP
16. Manfred Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ
17. Simon Thalbauer, Ersatzmitglied SPÖ
18. Johann Waltenberger, Ersatzmitglied ULG

Anwesende Ersatzmitglieder:

Hubert Wiesinger
Leopold Seiringer
Simon Thalbauer

Rudolf Haginger
Manfred Möseneder
Johann Waltenberger

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

keine

Es fehlen:

entschuldigt:	unentschuldigt
Franz Zöbl, Mitglied ÖVP	---
Maria Payrhuber, Mitglied ÖVP	
Ing. Wolfgang Waldenberger, Mitglied ÖVP	
Siegfried Kirchsteiger, Mitglied ÖVP	
Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ	
Josef Dallinger, Mitglied SPÖ	
Gerhard Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ	
Walter Rebhan, Ersatzmitglied SPÖ	
Franz Stöger, Ersatzmitglied SPÖ	
Markus Eder Ersatzmitglied SPÖ	
Rupert Hattinger, Mitglied ULG	
Beate Rödhammer, Ersatzmitglied ULG	

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08. Februar 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 27. Jänner 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Vorstellung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten Geboltskirchen
2. Beschluss – Änderung der Kindergartenordnung
3. Beschluss – Feuerwehr-Tarifordnung 2005
4. Beschluss Mietvertrag – Brenneis Marianne
5. Antrag des Umweltausschusses – Errichtung von Ortschaftstafeln
6. Antrag des Umweltausschusses – Einführung von Straßennamen im Ortszentrum von Geboltskirchen
7. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

Zu Sitzungsbeginn nimmt Bgm. Alois Kastner die Angelobung von den Ersatzgemeinderatsmitgliedern Leopold Seiringer und Simon Thalbauer vor, die ihm in die Hand geloben die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

TOP 1: Vorstellung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten Geboltskirchen**Amtsvortrag:**

Die systematische Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindergärten und die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Ansprüchen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, denen sich Kindergärten als Bildungseinrichtungen täglich stellen, ist die schriftliche Planung und Reflexion ein unverzichtbares Element der pädagogischen Bildungsarbeit.

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Kommunikation an die Öffentlichkeit über die Bildungs- und Erziehungsarbeit, welche in den Kindergärten täglich stattfindet, wesentlich hervorzuheben. Die Planungs- und Reflexionsprozesse, die dem pädagogischen Geschehen vorangehen bzw. an dieses anschließen, führen zur Transparenz und zur qualitativen Weiterentwicklung der täglichen Arbeit. Die Offenlegung der pädagogischen Prozesse soll aber nicht nur intern Verwendung finden, sondern die erarbeiteten Ergebnisse sollen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Daher wurde auch vom zuständigen Ressort in der OÖ. Landesregierung für Wirtschaft, Arbeit, Bildung und Jugend angeregt, dass die Kindergärten zB in einer Gemeinderatssitzung die Möglichkeit haben, die Planung und Reflexion, welche in der täglichen Bildungsarbeit stattfindet, auch nach außen hin transparent zu machen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sich oftmals hinter scheinbar zufälligen Vorgängen, durchstrukturierte Prozesse befinden, die aufeinander abgestimmt sind und umfangreiche Analysen auf mehreren Ebenen erfordern.

Aus diesem Grund wird auch im Rahmen der Gemeinderatssitzung die Kindergartenleiterin Frau Gabriele Wiesinger mit ihrem Team dem Gemeinderat einen Einblick über die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Gemeindekindergarten von Geboltskirchen geben. Bei der letzten Kindergartenüberprüfung am 10. November 2004 wurde durch die zuständige Kindergarteninspektorin Frau Veronika Hintermair die Arbeit in unserem Kindergarten als sehr umsichtig und als ausgezeichnet beurteilt.

Die laufende Kommunikation bezüglich der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist im Sinne der Qualitätsentwicklung von entscheidender Bedeutung und es sollte daher der eingeschlagene Weg weiterhin so fortgeführt und gefördert werden.

Beratungsverlauf:

Kindergartenleiterin Gabriele Wiesinger bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit die Kindergartenarbeit im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vorstellen zu dürfen und führt wie folgt aus:

In einem Schreiben von Landesrat Viktor Sigl wurde an alle Kindergärten herangetreten, die tägliche Bildungsarbeit transparent zu machen und diese in einer Gemeinderatssitzung vorzustellen. Wir sehen dies als Chance und freuen uns, heute die Möglichkeit dazu zu haben. Falls jemand Fragen hat - ersuche ich Sie, dies zu notieren und in der anschließenden Diskussionsrunde vorzubringen.

Unser Kindergarten wird in zwei Gruppen geführt, wo zur Zeit meine Gruppe von 23 Kindern, Sonja's Gruppe von 17 Kindern besucht wird. Nach dem Kindergarten und Hortegesetz sind 23 Kinder die Gruppengrößtzahl.

Vor zwei Jahren wurde auf Wunsch der Eltern von Seitens des Erhalters ein Frühdienst genehmigt, wodurch unser Kindergarten täglich von 7 Uhr bis 12.30 Uhr geführt wird. Dieser Frühdienst eignet sich sehr gut für halbtags berufstätige Mütter und wird auch gut genutzt. Wir haben dadurch sogar ein Kind aus Altenhof und ein Kind aus Haag a. H.

Außerdem ist jeden Montag von 14 Uhr bis 16.30 Uhr ein Bewegungsschwerpunkt für alle Kinder, die selbst gebracht werden und am Mittwoch von 14 Uhr bis 16.30 Uhr Schulanfängernachmittag für 5 – 6 Jährige.

Da unsere Arbeit nicht von HEUTE auf MORGEN mit ein paar Geschichten, Liedern und Basteleien stattfindet, sondern auch wir nach einem Bildungskonzept arbeiten müssen, sind natürlich gewisse Vorbereitungen notwendig, wo wiederum im Kindergarten gesetz die fixe Vorbereitungszeit vorgegeben ist. In diese Vorbereitungszeit fallen auch Elterngespräche, die sehr stark genutzt werden. Um Ihnen einen kleinen Einblick vermitteln zu können – habe ich Ihnen unsere Dienstpläne kopiert, die ich im Anschluss austeilen werde.

Da ein Großteil der Kinder schon mit 3 Jahren im Kindergarten beginnt ist es wichtig, vertraute Personen beim Bustransport zur Verfügung zu stellen. Das abgeholt werden von einer bekannten Person, die auch im Kindergarten wieder Ansprechpartner und vertrauter " GROSSER FREUND " ist, erleichtert für viele Kinder das Loslösen vom Elternhaus sehr.

Wie Sie in den Dienstplänen ersehen werden, haben wir wöchentlich eine Stunde Dienstbesprechung, in der Vorhaben, Feste, ... stets gemeinsam geplant werden. Wir haben einen guten Standart, den wir nur durch gute Zusammenarbeit, ständige Fortbildung und Fleiß erreichen konnten. Die gesetzlich verpflichtende jährliche Fortbildung beträgt pro Person 5 Halbtage, wobei wir zusätzlich auch freiwillig noch das eine oder andere Seminar besuchen. Wir haben eine gemeinsame Helferin – die Pauline, deren Dienstzeit sich neben der Busbegleitung pro Gruppe täglich auf schwache 2 Stunden aufteilt. In dieser Zeit kann die gruppenführende Kindergärtnerin auch einmal mit einem Teil der Gruppe außerhalb (zum Beispiel im Bewegungsraum) arbeiten, da nicht jede Aktivität für jedes Alter durchzuführen ist. Die jüngeren Kinder haben auch noch nicht die Ausdauer, bei allen gemeinsamen Programmpunkten dabei zu sein. Genauso aber geht die Helferin ab und zu mit den Schulanfängern in den Turnsaal, wir können in dieser Zeit intensiv mit den Jüngsten arbeiten (z.B. Farben festigen, Mengenbegriffe bis 6 erarbeiten, Spiele einführen und deren Regeln langsam erklären, Sprachübungen durchführen, Masche binden lernen, Fingergeschicklichkeit üben, d.h. den Umgang mit der Schere einüben, wie halte ich einen Stift richtig, wie dosiere ich den Klebstoff, ...). Pauline fertigt auch viele Bastelarbeiten aus, heftet die monatlichen Elternzeitungen zusammen, gestaltet mit

den Kindern themengerecht und jahreszeitlich angepasst die Aula – z.B. kreiert sie jährlich eine andere, große Weihnachtskrippe, richtet Verkaufsläden zum Spielen ein, kann auch auf sehr schüchterne Kinder, die noch vermehrt eine Bezugsperson brauchen eingehen, Pauline pflegt auch den Garten, was sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und wir in dieser Zeit natürlich auf die Helferin in der Gruppe verzichten müssen und vertritt uns im Krankheitsfall. Wir waren sehr dankbar, dass Pauline vor 3 Jahren von Gemeindeseite her die Zustimmung erhielt, die Helferinnenausbildung absolvieren zu können. Sie fuhr 3 Semester lang jeden Freitag abends zum Kurs, was uns und ihr im Fall einer Vertretung sehr zugute kommt.

Jedes Kind hat eine andere Persönlichkeit, hat andere Interessen, andere Stärken und Schwächen. Wir versuchen, die Kinder bestmöglich zu fördern und ihnen eine harmonische Umgebung zu bieten, in der sich jeder wohl fühlt. Ohne Helferin wären wir eine Bewahranstalt und könnten nie den Status erhalten.

Ich möchte Sie auch darüber informieren, dass man Seitens des Erhalters stets bestrebt ist, das Kindergartengebäude bestens zu erhalten und das räumliche Umfeld den Erfordernissen anzupassen. So wurden vor 2 Jahren sowohl in beiden Gruppenräumen – als auch im Bewegungsraum Schalldämmelemente angebracht. Durch die dadurch erreichte, ruhigere Atmosphäre sind auch die Kinder viel ausgeglichener. Weiters wurden zusätzlich Lichtquellen angebracht, die unbedingt notwendig waren. Schrittweise konnte auch erzielt werden, dass die stark abgewitterten Fenster und die Haustüre durch eine Aluverkleidung geschützt wurden. Auch der Zugangsbereich wurde mit der endgültigen Pflasterung versehen. Nun müssen auf der Ostseite noch Schneefänger angebracht werden, die für die Sicherheit Richtung Garten äußerst notwendig sind. Unser Vorsatz erinnert immer an Sekretär Franz Weilbold der gesagt hat: "Arbeite in Deinem Gebäude so, als würde es Dir gehören." Deshalb schätzen wir neben Herrn Bürgermeister Kastner auch Herrn Bischof Herbert sehr, der ebenfalls bei Notwendigkeiten stets ein offenes Ohr hat.

Da wir immer wieder damit konfrontiert werden, dass wir doch auch – so wie in den Medien oftmals propagiert wird, unter 3 jährige oder Schulkinder am Nachmittag integrieren könnten, möchte ich Ihnen die dazu notwendigen räumlichen und personellen Erfordernisse auf einer von der Landesregierung zugesandten Nachricht weitergeben. Im Wahrheitsfall sieht nämlich eine solche Überlegung stets ganz anders aus. Bitte sehen Sie sich das später ausgeteilte Blatt genau an!

Die Gruppenleiterin Sonja Pramendorfer führt über das Bildungskonzept im Kindergarten folgendes aus:

- ▶ Unser Kindergarten erfüllt einen gesellschaftlichen Auftrag. Er unterstützt und ergänzt professionell die Erziehung und Bildung der Kinder.
- ▶ Im Kindergarten genießen die Kinder in den Jahren vor dem Schuleintritt eine vielfältige Erlebniswelt und werden gleichzeitig auf die Schule vorbereitet.

- ▶ Wir bieten vielfältige Erfahrungsräume und fördern die Persönlichkeitsbildung der Kinder. Unsere Arbeit umfasst viele Bereiche, wobei keiner davon zu kurz kommen darf. Ich möchte nun einen kurzen Einblick dazu geben.

- ▶ Die **EMOTIONALE ERZIEHUNG** z.B. umfasst eine harmonische Atmosphäre im Kindergarten. Das Kind sollte beachtet und anerkannt werden, Gefühle äußern können, sich für etwas begeistern können, Erlebnisse verarbeiten, den Jahreskreislauf in der Natur miterleben und Feste feiern können.

- ▶ Weiters ist das **SOZIALVERHALTEN** sehr wichtig. Mit anderen in Kontakt treten, Freunde finden, mitsammen etwas tun, lernen, bei Spielen auch einmal verlieren zu können, Regeln einzuhalten.

- ▶ Die **SEXUALERZIEHUNG** wird so verstanden, dass die Kinder spielerisch Partner und Elternrolle ausüben z.B. bei Rollenspielen in der Puppenecke („Vater – Mutter – Kind“).

- ▶ Das **WERTVERHALTEN** zeigt dem Kind das Recht jedes Menschen in seiner Einmaligkeit anerkannt zu werden. Wir achten unsere Freunde, helfen und teilen miteinander.

- ▶ Die **RELIGIÖSE ERZIEHUNG** steht bei Festen im Vordergrund. Achtung und Respekt vor der Religion ist ein wichtiger Zusammenhalt in der heutigen Zeit.

- ▶ Die **KREATIVITÄT**, wo die Freude am Neuen und Mut zur Veränderung hineinfällt – ist bei uns sehr stark vertreten. In diesen Bereich fällt das Zeichnen und Malen, Gestalten mit Natur- und Abfallmaterial, Legespiele, Bauen und Konstruieren, Singen, Tanzen das Rollenspiel, u.v.m.

- ▶ In der **DENKFÖRDERUNG** wird die optische und akustische Wahrnehmung ausgebildet, Geruchs-, Geschmacks-, Tast-, Berührungs- und Bewegungsempfinden sensibilisiert und Gedächtnisinhalte gefestigt.

- ▶ Die **SPRACHBILDUNG**, wo der Wortschatz erweitert und Ausdrucksfähigkeit gesteigert wird ist sehr wichtig.

- ▶ Auch der **BEWEGUNGSERZIEHUNG** wird ein großer Stellenwert beigemessen. Ein gutes Gleichgewicht und richtiges Bewegen ist im Hinblick auf das Schreiben in der Schule sehr wichtig.

- ▶ Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer, Sorgfalt und Selbständigkeit werden in der **LERN- UND LEISTUNGSBEREITSCHAFT** gefördert.

- ▶ Und zum Schluss wird natürlich auch der **UMWELTBEWÄLTIGUNG** großer Stellenwert beigemessen. Die Natur kennen und schätzen lernen, wie verhalte ich mich im Straßenverkehr, Regeln für die Körperpflege, usw. Wie zu sehen ist wird unsere Arbeit durch viele Bildungs- und Erziehungsziele geleitet.
In unseren schriftlichen Kindbeobachtungen können wir sehr gut feststellen, wo jemand seine Stärken- bzw. Schwächen hat und wo noch bewusste Förderung notwendig ist.

Die Kindergartenhelferin Pauline Iglseder stellt das Projekt „Malen mit einem Künstler“ vor:

Neben den nun gehörten Bildungszielen, entstand die Grundidee für das Projekt „ MALEN MIT EINEM KÜNSTLER“

Vorausgegangene Aktivitäten:

- viele Wald- u. Bachtage, wo wir verschiedenes Naturmaterial sammelten.
- Die Kinder entdeckten, dass man mit Blättern und Pflanzen malen kann.
- Immer wieder wollten die Kinder auf Holz, Steinen und glatten Rinden malen

Wir wurden auf einen Künstler aus Pram aufmerksam, der vermehrt mit solchen Materialien arbeitet. Seine Hauptwerke sind bemalte Faßldauben, verschiedene Hölzer und mit Leinen bespannte Keilrahmen. Seine Technik und Farbbevorzugung war genau das, was wir suchten. Auch mit Kindern hat er schon mehrmals Projekte durchgeführt.

Ein gemeinsames Gespräch mit dem Künstler „Fred Müller“ klärte ab, welche Vorbereitungen und Materialien unsererseits notwendig sind.

Unsere Ziele dieses Projektes waren:

- Gestalten auf Naturmaterial
- Die Fantasie und Ungezwungenheit steht im Vordergrund
- Die Freude am neuen bestärken und den Überraschungseffekt genießen
- Ob Neuanfänger oder Schulanfänger – jeder sollte seine Freude am Gelungenen genießen können.

Kein Zwang, sondern die Freiwilligkeit stand im Vordergrund und das gab Motivation für Kunstbegegnung anderer Art.

Im heurigen Jahr feiert Oberösterreich den 200. Geburtstag von „ Adalbert Stifter“, dem wohl nach wie vor bekanntesten Schriftsteller unseres Heimatlandes. Viele von ihm geschriebene Erzählungen hat er selber in Bildern wiedergegeben, da er auch sehr gerne malte.

Anlässlich dieses Jubiläums initiierte die Landeskulturdirektion in Zusammenarbeit mit der Landesgartenschau 2005 in Bad Hall das Projekt „ Stifters Garten“.

Wir wurden neben ein paar anderen Kindergärten und Hortgruppen unter 95 Bewerbern ausgewählt und durften an 3 Tagen mit der Kunstpädagogin Frau Diplom-Ingenieur Ingrid Loquenz „ Bunte Steine“ aus Ytong kreieren. Die Kinder machten dabei viele interessante Erfahrungen und sind stolz auf ihre gemeinsamen Werke.

Bei der Landesgartenschau werden diese Mosaikornamente zu einem kunstvollem Bauwerk zusammengefügt und im Kurpark von Bad Hall, vom Fr.: 22. April – Mi.: 26. Okt. 2005 zur Besichtigung ausgestellt.

TOP 2: Beschluss – Änderung der Kindergartenordnung**Amtsvortrag:**

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde bei der Überprüfung der Kindergartenordnung mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 unter dem Aktenzeichen Bi-400241/17-2004-Ga in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß §§ 31 ff OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz festgestellt, dass in einigen Punkten die Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen mit dem OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz 1973 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. 51/2001, in Übereinstimmung zu bringen ist und folgende Anpassungen notwendig sind:

§ 1 Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

In Ziffer 1.1 ist im Anschluss an die Zitierung des OÖ. Kindergarten- und Hortgesetzes der Zusatz LGBl. 1/1973 i.d.g.F. zu setzen.

In Ziffer 1.2 sollte ergänzt werden, dass der Halbtagskindergarten ohne Mittagsbetrieb geführt wird.

§ 3 Besuchszeit

In Ziffer 3.2 ist davon die Rede, dass im Kindergarten Geboltskirchen, an zwei vom Bürgermeister festzusetzenden Tagen von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr ein Nachmittagsbetrieb stattfindet.

Dazu ist festzuhalten, dass in der Kindergartenordnung, die den Charakter von allgemeinen Geschäftsbedingungen hat, denen sich die Eltern im Rahmen eines mit dem Kindergartenhalter geschlossenen Aufnahmevertrages unterwerfen, klarzustellen bzw. jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres festzulegen ist, an welchen Tagen der Kindergarten auch am Nachmittag betrieben wird. Desweiteren wäre klarzustellen, ob an den Tagen mit Nachmittagsbetreuung ein Mittagsbetrieb angeboten wird.

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

In Anlehnung an den § 20 des OÖ. Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBl.Nr. 1/1973 i.d.g.F. sollte die Ziffer 4.4 folgendermaßen abgeändert werden:

Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten darf nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz LGBl.Nr. 1/1973 i.d.g.F. verweigert werden.

Desweiteren ist zu Ziffer 4.4 auszuführen, dass im Zuge der OÖ. Kindergarten- und Hortgesetznovelle 2001 auch eine schrittweise Reduzierung der Kinderhöchstzahlen erfolgte. Seit September 2003 darf gemäß § 7 Abs. 1 die Zahl der Kinder in einer Gruppe höchstens 23 betragen. Die Zahl der Kinder in einer Integrationsgruppe darf bei Integration eines Kindes mit Behinderung höchstens 20 Kinder und bei Integration von zwei bis vier Kindern mit Behinderung höchstens 15 Kinder betragen.

Ziffer 4.6.1 ist umzubenennen in Ziffer 4.6 und lit.e) ist mangels gesetzlicher Deckung ersatzlos zu streichen.

Dazu ist folgendes anzuführen: In § 20 Abs. 4 OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz ist eine zwingende Reihung vorgesehen, für den Fall, dass nicht alle Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden können. Diese abschließende gesetzliche Regelung kann nicht durch weitere Reihungskriterien ergänzt werden. Die Möglichkeit der Verweigerung der Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde bzw. in einer verbandsangehörigen Gemeinde haben, ist ohnedies im § 20 Abs. 2 OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz geregelt.

§ 5 Pflichten der Eltern

Ziffer 5.4 sowie 5.5 sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Aufsichtspflicht folgendermaßen abzuändern:

Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder deren

Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie zB Spaziergängen und Ausflügen.

§ 6 Elternbeitrag

Zu Ziffer 6.1 ist auszuführen, dass die Gemeinde entsprechend der Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches von den Eltern keinen Beitrag zum Kindergartentransport einheben darf. Vielmehr darf es sich nur um einen Beitrag zu den Kosten der Begleitperson beim Kindergartentransport handeln. Der Wortlaut von Ziffer 6.1 ist dementsprechend abzuändern.

§ 8 Ausschluss vom Kindergartenbesuch

In Zusammenhang mit den durch die OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 2001 geänderten Aufnahmekriterien wurde auch § 21 neu gefasst. Die Bezeichnung von § 8 ist daher in „Widerruf der Aufnahme“ abzuändern und Abs. 1 mangels gesetzlicher Deckung ersatzlos zu streichen. In Abs. 2 ist in lit.b das Wort „gestört“ durch „beeinträchtigt“ zu ersetzen.

Aufgrund der oben angeführten Ergänzungen wird nachstehend die überarbeitete Kindergartenordnung publiziert, die in der Folge dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wird:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 17. Februar 2005, mit der eine **Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen** erlassen wird.

Rechtsgrundlagen: O.Ö. Kindergarten- u. Hortgesetz, LGBl. Nr. 1/1973 i.d.g.F.
O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F.

§ 1

Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

- 1.1 Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des O.Ö. Kindergarten- und Hortgesetzes LGBl.Nr. 1/1973 i.d.g.F. mit Sitz in 4682 Geboltskirchen 27.
- 1.2 Der Kindergarten wird als Halbtagskindergarten ohne Mittagsbetrieb geführt.

§ 2

Arbeitsjahr

- 2.1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2 Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 6. Jänner und die Osterferien vom Palmsonntag bis zum Dienstag nach Ostern eines jeden Arbeitsjahres festgesetzt.
Geringfügige Änderungen können bei Bedarf vom Bürgermeister festgesetzt werden.

§ 3

Besuchszeit

- 3.1 Die Besuchszeit wird von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt. Zusätzlich wird von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr ein Früh- bzw. Spätdienst angeboten.

- 3.2 Jeweils an einem Montag und an einem Mittwoch findet auch ein Kindergartennachmittagsbetrieb von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. An den Tagen mit Nachmittagsbetreuung wird kein Mittagsbetrieb angeboten.
- 3.3 An Sams-, Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

- 4.1 Der Kindergarten ist für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht (bzw. der Schulfähigkeit) allgemein zugänglich.
- 4.2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- 4.3 Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleiterin oder beim Gemeindeamt.
- 4.4 Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten darf nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz LGBl. 1/1973 i.d.g.F. verweigert werden.
- 4.5 Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Kindergartens sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Impfbescheinigung
 - c) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand
- 4.6 Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
- a) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben.
 - b) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten erscheint.
 - c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
 - d) Einzelkinder
- 4.7 Für den täglichen Kindergartenbesuch hat das Kind geeignete Hausschuhe, eine geeignete Turnbekleidung und ein Jausentascherl mitzubringen. Sämtliche persönliche Gegenstände des Kindes sind mit dessen Name zu versehen.

§ 5

Pflichten der Eltern

- 5.1 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besucht und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- 5.2 Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
- 5.3 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Kann ein Kind länger als 3 Tage den Kindergarten nicht besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleiterin ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

- 5.4 Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- 5.5 Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie zB Spaziergängen und Ausflügen.
- 5.6 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind mit einer jährlichen, kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
- 5.7 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben in einer der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens dienlichen Weise mit der Kindergärtnerin zusammenzuarbeiten.

§ 6 **Elternbeitrag**

- 6.1 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag bzw. einen Beitrag zu den Kosten der Begleitperson beim Kindergartentransport zu leisten. Dieser beträgt monatlich:

<u>Elternbeitrag:</u>	im Kindergartenjahr	
a) für das 1. Kind einer Familie	€ 49,24	
b) für das 2. Kind einer Familie	€ 37,34	
c) für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	€ 30,07	
<u>Beitrag zu den Kosten der Begleitperson beim Kindergartentransport:</u>		
für jedes Kind bei Inanspruchnahme des Kindergartentransportes	€ 7,28	

Ab dem Kindergartenjahr 2003/2004 unterliegen die angeführten Beträge einer Wertsicherung nach dem VP (Verbraucherpreisindex) 1996 oder einem diesen folgenden Index. Zur Berechnung der Wertsicherung wird jeweils der Wert des Monats Mai herangezogen. Eine Änderung der Beitragshöhe erfolgt gerundet auf volle € 1,-- (somit ab einer Abweichung von > € 0,50)

Voraussetzung für eine Ermäßigung gemäß b) und c) ist, dass alle Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

- 6.2 In außergewöhnlichen Notfällen kann der Elternbeitrag durch den Gemeindevorstand noch weiter herabgesetzt oder zur Gänze erlassen werden.
- 6.3 Der monatliche Elternbeitrag wird um 50 % reduziert, wenn ein Kind in einem Monat aufgrund einer Krankheit den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens durchgehend 2 Wochen nicht besuchen kann und dieser Sachverhalt durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung belegt wird.
- 6.4 Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- 6.5 Für den Monat August (Hauptferien) ist kein Beitrag zu entrichten.

§ 7 **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens hat bei der Kindergartenleiterin oder beim Gemeindeamt zu erfolgen und ist nur zum 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist möglich.

§ 8 **Widerruf der Aufnahme**

8.1 Ein Kind kann vom Weiterbesuch des Kindergartens ausgeschlossen werden

- a) wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12 OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen.
- b) wenn durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 9 **Änderung der Höhe des Elternbeitrages**

Eine Änderung der Höhe des Elternbeitrages gemäß § 6 erfolgt anlässlich der Voranschlagelassung (Hebesätze).

§ 10 **MWST**

Die Elternbeiträge gemäß § 6 erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

§ 11 **Inkrafttreten der Verordnung**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kindergartenordnung vom 11. November 2004 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beratungsverlauf:

AL Herbert Bischof erläutert die vorgesehenen Änderungen der Kindergartenordnung.

GR Friedrich Kirchsteiger merkt an, dass sich die SPÖ-Fraktion für einen geringeren Transportkostenbeitrag eingesetzt hat und ursprünglich bei der Einführung dieses Beitrages auch die Zustimmung nicht erteilt wurde.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorgelegten Kindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 3: Beschluss – Feuerwehr-Tarifordnung 2005**Amtsvortrag:**

Das Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich hat in Abstimmung mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV-Beschluss vom 27.08.2004) eine den derzeitigen Verhältnissen angepasste Feuerwehrtarifordnung der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren erarbeitet und am 30.11.2004 in der Landes-Feuerwehrleitung beschlossen.

Es wurden die Index-Steigerungen seit dem Jahr 2000 berücksichtigt. Aus diesem Jahr stammt auch die derzeit gültige Feuerwehrtarifordnung.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Tarifsätze der Feuerwehrtarifordnung 2005 nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Anwendung zu bringen.

Die Tarifordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Tarifordnung liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf:

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Rupert Pillweiß stellt die Anfrage wie die Verrechnung von Einsätzen der FF Geboltskirchen abgewickelt wird.

AL Herbert Bischof erläutert: Die Rechnungslegung wird durch die FF Geboltskirchen vorgenommen. Die Rechnungsweiterleitung erfolgt vom Gemeindeamt. Basis für die Leistungsverrechnung bildet der Einsatzbericht der Feuerwehr, der für jeden Einsatz zu erstellen ist und auch an das Bezirksfeuerwehrkommando übermittelt werden muss. Bei Begleichung der Rechnung wird der Ersatz für die Einsatzstunden an die Mannschaftskasse der FF Geboltskirchen überwiesen und die Beiträge für die Bereitstellung von Einsatzgeräten verbleibt bei der Gemeinde, da diese auch für die Erhaltung zuständig ist.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Feuerwehrtarifordnung 2005 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 4: Beschluss Mietvertrag – Brenneis Marianne**Amtsvortrag:**

In der Sitzung des Wohnungsvergabeausschusses vom 20. Jänner 2005 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Gemeinderat den Vergabevorschlag für die zu vergebende Wohnung in den ehemaligen Posträumlichkeiten wie folgt zu unterbreiten:

- Die Wohnung sollte an Frau Marianne BRENNEIS vergeben werden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Adaptierungsarbeiten kann die Wohnung mit 01. März 2005 vermietet werden. Auf Basis des Beratungsergebnisses vom Wohnungsvergabeausschuss wurde ein entsprechender Mietvertrag erstellt, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der vorbereitete Mietvertrag liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf:

Dem Gemeinderat wird der Mietvertrag zur Kenntnis gebracht.

GR Anton Höfer stellt fest, dass er die Wohnung für eine Einzelperson als zu groß findet und er für eine Ausschreibung plädiert hätte.

Bgm. Alois Kastner merkt dazu an, dass betreffend der Wohnungsvergabe zwei Sitzungen des Wohnungsvergabeausschusses stattgefunden haben um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Von einer Ausschreibung wurde abgesehen, da jetzt schon sechs Mieter abgewiesen werden mussten. Daraus ist ganz eindeutig abzuleiten wie dringend in unserm Ort Wohnungen benötigt werden.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorgelegten Mietvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 5: Antrag des Umweltausschusses – Errichtung von Ortschaftstafeln

Amtsvortrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2004 über die Errichtung von Ortschaftstafeln beraten. Es sollen einerseits Ortschaftstafeln im Sinne der StVO errichtet werden und andererseits kleine weiße Tafeln (**Ortstafeln**)^o mit dem Namen der Ortschaft aufgestellt werden, die unseren Gästen die Orientierung erleichtern sollen. Da die Errichtung von Ortschaftstafeln einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bedarf, stellt der Umweltausschuss den Antrag an dem Gemeinderat bei der Bezirkshauptmannschaft eine Prüfung über die mögliche Errichtung von Ortschaftstafeln zu beantragen.

^o Bei der Errichtung von **Ortstafeln** (weiße Tafel mit schwarzer Schrift) mit der Information wie Ortschaftsbezeichnung und Gerichtsbezirk ist keine Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft notwendig, jedoch sind die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 51 der StVO einzuhalten.

Beratungsverlauf:

Ausschussobmann DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat den Antrag des Umweltausschusses zur Kenntnis und ergänzt, dass für die Ortschaften Zeißeberding, Scheiben und Arming-Aigen Ortschaftstafeln im Sinne der StVO beantragt werden sollen. In den übrigen Ortschaften sollen Ortstafeln errichtet werden.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass zumindest für die Ortschaften Wilding und Bergham ebenfalls Ortschaftstafeln zu beantragen sind.

GR Anton Höfer regt an auch Wegweiser für Hausnummern anzubringen, wie diese auch für die Häuser in Alt-Aigen auf dem Verkehrszeichen montiert sind.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, den Antrag des Umweltausschuss die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 6: <u>Antrag des Umweltausschusses – Einführung von Straßennamen im Ortszentrum von Geboltskirchen</u>
--

Amtsvortrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 01. April 2004 betreffend der Einführung von Straßennamen im Ortszentrum von Geboltskirchen beraten und dabei folgende Vorgangsweise festgelegt, die nun den Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden soll:

Derzeit erfolgt die Nummerierung von Häusern alleine nach dem Errichtungszeitpunkt; eine geografische Ordnung ist nicht gegeben. Dies erschwert die Auffindung der Häuser, besonders schwerwiegend ist dieses Problem für die Rettungsdienste und Einsatzkräfte (Polizei). Eine Einführung von Straßennamen bietet auch für jene Bürger Vorteile die als Gast, Firmenvertreter, Botendienst usw. unseren Ort aufsuchen.

In der oben angeführten Sitzung wurden bereits zusammenhängende Straßenzüge erarbeitet, für die ein einheitlicher Name gefunden werden soll. Der Ausschuss möchte die Einteilung dieser Straßenzüge vom Gemeinderat beschließen lassen.

Als nächster Schritt wäre dann geplant, die Bürger einzuladen, für „ihre“ Straße einen Namen zu finden.

Da die Umstellung von Straßennamen auch mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden sind (finanzielle und verwaltungstechnische Aufwendungen wie Änderung auf Firmenpapier, Änderungen im Grundbuch, Anschriftsänderungen, Beschriftungen, ...), scheint es daher für eine erfolgreiche Umsetzung unumgänglich dieses Vorhaben geschlossen vom Gemeinderat mit zu tragen.

Das erarbeitete Straßenkonzept vom Umweltausschuss liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Grundsätzlich ist zur Änderung bzw. Einführung von Straßennamen ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig. Für die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden sind die Bestimmungen des § 10 des OÖ. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. zu beachten. Hier ist erläutert, wenn die Gemeinde zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche einen Namen bestimmt hat, ist diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel zu kennzeichnen.

Wegen der Änderung im Grundbuch wäre es sinnvoll, sich vorher mit der Grundbuchstelle abzustimmen, ob dies in einem Gesamtabgleich (GIS, ResPublica) als Serviceleistung seitens der Gemeinde durchgeführt werden kann und daher die Daten durch die Gemeinde aufbereitet werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussobmann DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat den Antrag des Umweltausschusses zur Kenntnis und ersucht um die Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses über die Einführung von Straßennamen.

GR Rupert Pillweiß sieht keine Notwendigkeit für die Einführung von Straßennamen, da Einsatzfahrzeuge mittels GPS-gesteuerten Geräten ausgestattet sind und die jetzige Hausnummerierung eine gewachsene Struktur ist.

GR Rudolf Waldenberger begrüßt eine Neuordnung für die 128 Häuser im Ortszentrum, da es an der Zeit ist eine Neuordnung für die Zukunft zu schaffen und deshalb Straßennamen eine Notwendigkeit ergeben.

GR Norbert Thalbauer regt an, noch genaue Kostenschätzungen einzuholen. (Verwaltungsaufwand für die Gemeinde,...)

AL Herbert Bischof erklärt, dass die Gemeinde Michaelnbach vor kurzem die Einführung von Straßennamen abgeschlossen hat und deshalb ein Erfahrungsaustausch mit dieser Gemeinde Sinn machen würde.

GR Friedrich Kirchsteiger tritt für ein Abfragen bei der Bevölkerung ein ob die Einführung gewünscht ist.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass grundsätzlich eine bessere Orientierung erreicht werden soll und nach Erstellung eines Konzeptes die Bevölkerung darüber zu informieren ist und auf diesem Wege eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden sollte.

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Umweltausschuss mit der Ausarbeitung eines Straßennamenskzeptes unter vorheriger Einholung von Informationen bei der Gemeinde Michaelnbach und anschließender Einbindung der Bevölkerung bei der Umsetzung.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

TOP 7: Allfälliges (Anfragen und Anregungen)

7.1 GR Rupert Pillweiß regt an, beim Kettenanlegeplatz die Möglichkeit zur freien Durchfahrt zu ermöglichen.

7.2 GR Anton Höfer berichtet über die erfolgreiche Ausrichtung des heurigen Kinderfaschinszuges. Am Freitag, 18. Februar 2005 wird im Gasthaus Mospointner eine Besprechung wegen „Essen auf Räder“ bereits mit den ehrenamtlichen Fahrern abgehalten. Der Start dieser Aktion ist mit April 2005 geplant.

7.3 GR Norbert Thalbauer stellt die Anfrage inwieweit die Aussage stimmt, dass das Camping-Platz-Projekt in Marschalling gefallen ist.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie dem beauftragten Unternehmen ein Fehler unterlaufen ist und sich daraus eine andere Wirtschaftlichkeitsbasis ergibt. Aufgrund dieser neuen Grundlage muss das Projekt betreffend einer Realisierungsmöglichkeit neu überdacht werden.

7.4 Bgm. Alois Kastner berichtet über die erfolgreiche Bewerbung der Krippenfreunde Hausruck-Geboltskirchen für die OÖ Krippenbauschule in Geboltskirchen. Im Dachboden der Volksschule Geboltskirchen sollen die notwendigen Räumlichkeiten geschaffen werden.

7.5 Bgm. Alois Kastner informiert, dass voraussichtlich am 10. März 2005 die Gemeinderats-sitzung bezüglich der Umwidmung für das Ayurveda-Projekt abgehalten wird. In Rahmen der Öffentlichen Auflage wurden zwei Stellungnahmen eingereicht. Zur Vorberatung mit dem Ortsplaner vereinbart der Gemeinderat am 03. März 2005 eine Bauausschusssitzung bei der auch alle interessierten Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen können.

7.6 GR Friedrich Kirchsteiger kritisiert die Schneeräumung, vor allem jedoch die unpassenden Räumungsintervalle.

In der Folge wird eine intensive Beratung bezüglich dem Winterdienst geführt.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsabschriften in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.

(Vorsitzender)

(Protokollfertiger ÖVP)

(Protokollfertiger SPÖ)

(Protokollfertiger ULG)

(Schriftführer)

(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende bekundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am _____

(Bürgermeister)